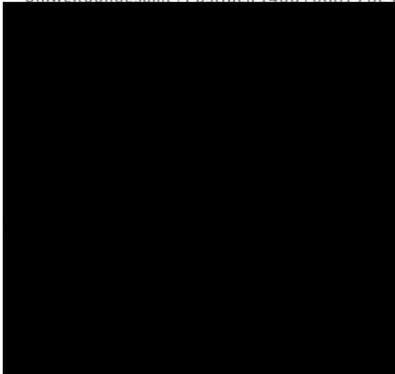


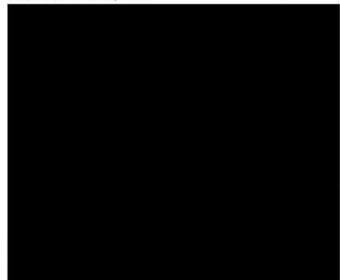
Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau



denstaat.de

Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)
Ihr Antrag vom 26.03.2021

Dessau-Roßlau,
19. April 2021
Bearbeiter/in:



Sehr geehrt



auf Ihren Antrag vom 26.03.2021 auf Zugang zu Umweltinformationen
erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

90 080/3 - 21-10

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Begründung:

I.

Sie haben am 26.03.2021 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne

des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

1. Die Rechtsgrundlage, nach der die Strabag SE den Dannröder Forst rodet.
2. Den Revierleitplan, welcher die RWE AG autorisiert vor dem Jahr 2023 Waldflächen, die erst nach 2026 in Anspruch genommen werden sollen, durch Rodung zu vernichten.
3. Die Seitennummer sowie das Dokument, auf dem sich die rechtliche Grundlage befindet, auf welche sich berufend die RWE AG derzeit – Stand 09.11.2020 – operiert und Bäume fällt.
4. Mindestens ein Gutachten, das begründet, dass der Dannröder Forst kein FFH-Gebiet nach geltendem EU-Recht ist.
5. Mindestens ein Gutachten, das begründet, dass der Hambacher Forst kein FFH-Gebiet nach geltendem EU-Recht ist.

II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 Absatz 1 Satz 1 UIG zulässig. Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 UIG dar.

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationen sind nach § 2 Absatz 4 UIG verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der

informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann. Gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die Informationen verfügt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht.

Die von Ihnen angefragten Informationen liegen im Umweltbundesamt nicht vor, so dass kein Informationsanspruch besteht. Da das Umweltbundesamt nicht über die Informationen verfügt, wird Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen somit gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG abgelehnt.

Sie forderten das Umweltbundesamt auf, ggfs. per Amtshilfe die Unterlagen aus Nordrhein-Westfalen zu beschaffen. Die Grundsätze der Amtshilfe nach den Bestimmungen des § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten für den Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung ergibt sich daraus nicht.

Des Weiteren wiesen Sie auf § 99 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hin. Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO sind Behörden zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. § 99 VwGO schließt anhängige verwaltungsgerichtliche Klageverfahren jeder Instanz, Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO sowie selbständige Beschlussverfahren nach § 80 VwGO, § 80 a VwGO, § 123 VwGO und § 47 Absatz 6 VwGO ein. Außerhalb gerichtlicher Verfahren gilt § 99 VwGO nicht. Daher findet § 99 VwGO hier keine Anwendung.

Somit wird Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der von Ihnen angefragten Informationen abgelehnt.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

